

Beschäftigung und Vergütung in Sportvereinen

Vortrag anlässlich der Reihe
„Informationsveranstaltungen TreffPunkt SportVerein“
im Sportbezirk Mittelfranken am 19.11.2008

Referent: Jörg Ammon, WP/StB, Nürnberg

1. Allgemeines
2. Begriffsdefinition Selbständigkeit/Arbeitnehmer/Arbeitgeber
3. Begriffsdefinition Arbeitsentgelt/Arbeitslohn
4. Nebentätigkeiten für Sportvereine
5. Ehrenamtliche Tätigkeiten für Sportvereine
6. Haftung für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge

1. Allgemeines

Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sportverein:

- Nichtselbständig → Arbeitnehmer in Voll- oder Teilzeit (auch geringfügig oder kurzfristige Beschäftigung)
- Selbständigkeit → kein Arbeitnehmer des Sportvereins – Problemfeld Scheinselbständigkeit
- Arbeitnehmerähnliche Selbständige

Scheinselbständigkeit:

- Problematik der Abgrenzung zwischen selbständig Tätigen und nichtselbständig = abhängig Beschäftigten
- Risiko bei falscher Einschätzung: Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Anfrageverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Statusklärung: „Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles“
- Bsp.: Putzdienste

2. Begriffsdefinitionen Selbständigkeit/Arbeitnehmer/Arbeitgeber

Arbeitgeber:

- schriftlicher oder mündlicher Arbeitsvertrag mit Anspruch auf Arbeitskraft eines Arbeitnehmers und Weisungsberechtigung gegenüber Arbeitnehmer
- Personenzusammenschlüsse mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit; d.h. Sportvereine und auch u.U. deren Abteilungen (BStBl. 2003 II, S. 556)
- Sitz im Inland

Arbeitnehmerbegriff:

- Gegenwärtige (aktive) Beschäftigung eines AN: Lohnsteuerrecht = Sozialversicherungsrecht (Ausnahme: Scheinselbständigkeit!)

Lohnsteuer: § 1 LStDV

- → Beschäftigter schuldet Arbeitskraft dem AG
- → tätige Person steht in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des AG oder dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

2. Begriffsdefinitionen Selbständigkeit/Arbeitnehmer/Arbeitgeber

Arbeitnehmer – Lohnsteuer:

- → Eingliederung in den Betrieb des AG:
 - genau geregelte Arbeitszeit,
 - fester Arbeitsplatz mit Arbeitsmitteln, die vom AG zur Verfügung gestellt werden,
 - Urlaubsanspruch und Überstundenvergütung
 - Fortzahlung der Vergütung im Urlaubs- und Krankheitsfall
- → Weisungsgebundenheit und fehlendes Unternehmerrisiko
 - Eigenes Unternehmerrisiko vs. AN, der kein Risiko trägt
 - Mehrere Auftraggeber spricht dies gegen AN-Eigenschaft

2. Begriffsdefinitionen Selbständigkeit/Arbeitnehmer/Arbeitgeber

Arbeitnehmer – Sozialversicherung:

Wesentliches Abgrenzungskriterium:

- Persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit,
- tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses wichtig,
- Im Wesentlichen gleiches Ergebnis wie vorstehend bei Lohnsteuer
- Allerdings: Weisungsgebundenheit als maßgebliches Kennzeichen der persönlichen Abhängigkeit hat größere Bedeutung bei SozVers.

2. Begriffsdefinitionen Selbständigkeit/Arbeitnehmer/Arbeitgeber

Selbständigkeit:

- Unternehmerrisiko,
- eigene Arbeitsgestaltung,
- freie Bestimmung von Art, Zeit und Ort der Tätigkeit,
- Tätigkeit für mehrere Auftraggeber möglich,
- Tätigkeit muss nicht in eigener Person erbracht werden, sondern kann einem Dritten übertragen werden
- Gegenteil der Merkmale siehe bei Lohnsteuer: z.B. keine Überstundenvergütung, kein Urlaubsanspruch etc.

3. Begriffsdefinition Arbeitsentgelt/Arbeitslohn

Arbeitslohn – Lohnsteuerbegriff (§ 2 LStDV):

- Alle Einnahmen, die einem AN aus einem Arbeitsverhältnis zufließen (im weitesten Sinne)
- Alle Güter in Geld oder Geldeswert; z.B. freie Verpflegung etc.
- Laufende und einmalige Zahlungen
- Auch Vergütungen von Dritter Seite: Bar- und Sachzuwendungen
- Kein Arbeitslohn:
 - Bereitstellung von Aufenthalts- und Erholungsräumen
 - Dusch- und Badeanlagen
 - Aufmerksamkeiten: Blumen, Bücher, Tankgutschein etc. als Sachzuwendungen in Höhe von EUR 40,00 inkl. USt. u.U. mehrmals im Jahr bzw. Sachbezug in Höhe von EUR 44,00 inkl. USt. monatlich möglich; aber auch Getränke, Obst und Gebäck zum Verzehr im Betrieb, die nicht im Zusammenhang mit Mahlzeiten stehen

3. Begriffsdefinition Arbeitsentgelt/Arbeitslohn

Arbeitsentgelt – Sozialversicherungsbegriff (§ 14 SGB IV):

- Alle Einnahmen, die einem AN aus einem Arbeitsverhältnis zufließen (im weitesten Sinne)
- „möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts soll sichergestellt werden.“ (SvEV)
- Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt:
 - Beitragspflicht mit den geltenden Beitragssätzen bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen in der
 - KV, PV, RV und AV

4. Nebentätigkeiten für Sportvereine

4.1 Allgemeines

4.2 Begünstigte Tätigkeiten

4.3 Begünstigter Arbeitgeber und begünstigter Zweck

4.4 Nebenberuflichkeit/Drittelregelung/mehrere Nebentätigkeiten nebeneinander

4.5 Einordnung der Tätigkeit

4.6 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Einordnung von
Übungsleitern

4.1 Allgemeines

Voraussetzung für Einnahmen im Sinne § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV („Übungsleiterfreibetrag“)

- Nebenberufliche Tätigkeit
 - Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit
 - Nebenberufliche Tätigkeit dient der Förderung u.a. gemeinnütziger Zwecke
 - Ausübung der Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Zwecke dienenden Einrichtung
- Alle vier Voraussetzungen müssen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein!

4.2 Begünstigte Tätigkeiten

- Begünstigt ist die Zusammenarbeit mit anderen Menschen, um deren geistige und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern
- Tätigkeiten sind somit pädagogisch ausgerichtet
- Freibetrag von EUR 2.100 jährlich bzw. 175 EUR monatlich für folgende nebenberufliche Tätigkeiten:
 - Übungsleiter- und Trainertätigkeit
 - Tätigkeit als Aufsichtsperson oder als Jugendleiter
- *Nicht* begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten (nach § 3 Nr. 26 EStG):
 - Vereinsvorsitzender
 - Vereinskassier
 - Gerätewart, Platzwart, Ordner, Schiedsrichter
 - Trainer/ÜL im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

4.4 Nebenberuflichkeit/Drittelregelung/mehrere Nebentätigkeiten nebeneinander

Nebenberuflichkeit/Drittelregelung:

- Nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit (bezogen auf das Kalenderjahr) eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs
- Nebenberuflich können auch Personen tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben:
 - Studenten, Hausfrauen
 - Rentner und Arbeitslose
- *Keine* nebenberufliche Tätigkeiten, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist

4.4 Nebenberuflichkeit/Drittelregelung/mehrere Nebentätigkeiten nebeneinander

Mehrere Tätigkeiten nebeneinander:

- Bei mehreren verschiedenartigen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG nebeneinander, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen
- Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z.B. Unterricht von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Vollzeitkraft in mehreren Schulen (vgl. R 3.26 Abs. 2 LStR)
- der Freibetrag kann jedoch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten jährlich nur einmal in Anspruch genommen werden → Haftungsfalle für Vereine, daher vertragliche Zusicherung notwendig!

Nebenberuflich tätige Übungsleiter:

- Bei nicht mehr als durchschnittlich 6 Unterrichtsstunden je Woche kann eine nebenberufliche Tätigkeit stets angenommen werden (R 19.2 S. 4 LStR) mit der Folge, dass sie nicht fest eingegliedert sind und damit keine Arbeitnehmer (nach Lohnsteuerrichtlinien!)
- Lt. Spitzenverbände der Sozialversicherung richtet sich die versicherungsrechtliche Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen nach den Umständen des Einzelfalls. (Kriterien siehe unter 1. Allgemeines)
- Vertrag über die freie Mitarbeit von Übungsleitern (DOSB mit Deutsche Rentenversicherung u.a. Stand 01/2008) → download www.blsv-mfr.de

4.6 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Übungsleitern

Steuerrecht:

- Freiberufliche Einkünfte (selbständige Tätigkeit)
- Arbeitslohn (nichtselbständige Tätigkeit):
 - Freibetrag i.H.v. EUR 2.100 jährlich bzw. EUR 175 monatlich
 - Bei Arbeitslohn bis EUR 575 monatlich → pauschale Versteuerung im Rahmen geringfügige Beschäftigung möglich, da Freibetrag außen vor bleibt (EUR 175 zzgl. EUR 400)
 - Kein Eintrag des Freibetrags auf Lohnsteuerkarte des AN
 - Steuerfreier Auslagenersatz, Reisekostenersatz usw. können zusätzlich zum Freibetrag von EUR 2.100 vom Arbeitgeber bezahlt werden
 - Schriftliche Bestätigung, dass AN Steuerbefreiung nicht bereits in weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnissen in Anspruch genommen hat, ist zum Lohnkonto zu nehmen

4.6 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Übungsleitern

Sozialversicherung:

- Kein Arbeitentgelt bei Beträgen bis EUR 2.100 bzw. EUR 175 monatlich (§ 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV)
- Pro Rata (EUR 175) oder en bloc (EUR 2.100)?
 - Empfehlung: gleichmässige Verteilung, da sonst unterjährige An- bzw. Abmeldungen
 - Bei Ausscheiden im Laufe des Kalenderjahres: sofern eine auf Dauer angelegte Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres beendet wird und der Steuerfreibetrag noch nicht verbraucht ist, wird durch eine (rückwirkend) volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung hierdurch nicht berührt.

5. Ehrenamtliche Tätigkeiten für Sportvereine

- Entlohnung bis EUR 256 p.a.
 - Einnahmen, die nur unwesentlich höher sind als die mit der Betätigung in Zusammenhang stehenden, steuerlich anzuerkennenden Aufwendungen, führen zu keinen steuerlich relevanten Einkünften
 - Zur Abgrenzung greift die FinV hilfsweise auf den Jahresbetrag in Höhe von EUR 256 zurück. Allerdings nur steuerfrei, wenn mit dem Betrag die entstehenden Aufwendungen abgegolten werden; d.h. kein weiterer steuerfreier Aufwendungsersatz
- Entlohnung bis EUR 500 p.a. für nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG)
 - Voraussetzungen nebenberuflich und gemeinnütziger Bereich – siehe bei Übungsleiterfreibetrag
 - Vor allem für: Vereinsvorstände, Kassierer, Gerätewarte etc.
 - Kann auch neben dem ÜL-Betrag gewährt werden, wenn eine Person sowohl ÜL als auch z.B. Platzwart ist.

5. Ehrenamtliche Tätigkeiten für Sportvereine

- Entlohnung bis EUR 500 p.a. für nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG) – Fortsetzung -
 - Da kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt, faktische Anhebung der Minijobgrenze von EUR 400 um EUR 41 (EUR 500:12 Monate) auf EUR 441
- Entlohnung über EUR 500 p.a. für nebenberufliche Tätigkeiten bzw. nicht nebenberufliche Tätigkeiten
 - übliche Entscheidung nach Selbständigkeit oder nicht selbständige Beschäftigung
 - Ferner bei nichtselbständiger Beschäftigung: geringfügige Beschäftigung, kurzfristige Beschäftigung oder „normales“ Beschäftigungsverhältnis

Für jegliche Bezahlung im ehrenamtlichen Bereich ist eine Satzungsgrundlage oder mindestens Beschluss eines zuständigen Organs (Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung o.ä.; nicht Vorstand) vorher notwendig – Übergangsfrist bis 31.03.2009!

6. Haftung für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge

- Haftung gemäß § 69 AO für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Ansprüchen aus Steuerschuldverhältnissen für Vorstand gem. § 26 BGB
- Vorstand gem. § 26 BGB hat sämtliche Pflichten des Vereins zu erfüllen, die sich aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Abwicklung der Lohn- und Gehaltszahlungen ergeben.
- Vorsatz oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nach BFH: Vorstand kommt den ihm obliegenden steuerrechtlichen Pflichten nicht nach oder überwacht diese nicht im Falle der Übertragung; z.B. auf Steuerberater
- Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht zur Geschäftsführung im Ganzen nach BFH
- Teilweise Abhilfe durch Einführung des Ressortprinzips: Gesamtverantwortung des Vorstands nach § 26 BGB kann begrenzt werden

Referent:

Jörg Ammon
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
iovos Steuerberater Nürnberg
Adlerstraße 22
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 / 274 23 23 45
Fax.: 0911 / 274 23 23 40
Mail: ammon@iovos.de